



Die Landessynode hat beschlossen:

Lektorenordnung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 29. April 2014

Präambel

¹ Der Apostel Paulus schreibt: „Es sind verschiedene Gaben; aber es ist ein Geist. Und es sind verschiedene Ämter, aber es ist ein Herr. Und es sind verschiedene Kräfte, aber es ist ein Gott, der da wirkt alles in allem.“ (1. Kor. 12, 4-6) ² Die Kirche Jesu Christi hat den Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. ³ So ist es Sache aller Christen, am Verkündigungsauftrag teilzuhaben, um die Fülle der der Gemeinde anvertrauten Gaben im allgemeinen Priestertum zu verwirklichen. ⁴ Damit die Botschaft von der in Jesus Christus geschehenen Versöhnung mit Gott so oft wie möglich im Gottesdienst verkündigt wird, soll jede Gemeinde darauf bedacht sein, Gemeindeglieder für den Dienst zu gewinnen. ⁵ Gemeindeglieder die dazu bereit, geeignet und beauftragt sind, können als Lektoren den Dienst der Verkündigung im Gottesdienst wahrnehmen. ⁶ Der Lektorendienst ist ein Dienst der Verkündigung neben dem der haupt- oder ehrenamtlich tätigen ordinierten Pfarrer und der mit der freien Wortverkündigung beauftragten Prädikanten. ⁷ Durch Beauftragung und Einführung in einem Gottesdienst der Gemeinde haben die Lektoren teil am Dienst der öffentlichen Wortverkündigung. ⁸ Sie werden durch Pfarrer sowie den Gemeindegliederkirchenrat unterstützt und in der Fürbitte begleitet. ⁹ Um eine einheitliche und sachgemäße Ausrichtung des Lektorendienstes zu gewährleisten, wird folgende Ordnung erlassen:

I. Voraussetzungen

(1) Mit dem Lektorendienst können Frauen und Männer beauftragt werden, die die Voraussetzungen für die Wählbarkeit als Älteste haben.

(2) Sie sollen Gemeindeglieder sein, die mit der Heiligen Schrift und der Ordnung des Gottesdienstes vertraut sind sowie am Leben ihrer Gemeinde regen Anteil nehmen.

(3) ¹Die Lektoren sollen bereit sein, an den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

²Die Teilnahme an einer Zurüstung ist Voraussetzung für die Beauftragung zum Lektorendienst.

(4) Die Hinführung zum Lektorendienst kann mit der Einbeziehung in den Ablauf der von Pfarrern geleiteten Gottesdienste beginnen.

II. Aufgaben

(1)¹ Der Lektorendienst umfasst neben der Vorbereitung auch die Leitung des gesamten Gottesdienstes in der Regel nach der geltenden Ordnung der Gemeinde.² Für diese Aufgabe steht die Lektorenagende der Evangelischen Landeskirche Anhalts zur Verfügung.³ Anstelle einer selbsterarbeiteten Predigt geben Lektoren eine Lesepredigt wieder.⁴ In der Verantwortung für diesen Dienst können sie Aktualisierungen an den vorgegebenen Texten vornehmen.⁵ Wesentliche Änderungen sollen sie mit dem zuständigen Pfarrer besprechen.

(2) Die Verwaltung der Sakramente gehört nicht zu den Aufgaben der Lektoren.

(3) Bei ihrem Dienst tragen Lektoren eine dem Gottesdienst angemessene Kleidung.

(4)¹ Lektoren versehen ihren Dienst in der Regel ehrenamtlich.² Reisekosten und sonstige Sachkosten werden über den Kreisoberpfarrer erstattet.³ Während ihres Dienstes, einschließlich der Wegezeiten, haben Lektoren an der Unfall- und Haftpflichtversicherung für kirchliche Mitarbeiter teil.

III. Beauftragung

(1)¹Die Lektoren werden durch einen Beschluss des Gemeindegemeinderates im Einvernehmen mit dem Kreisoberpfarrer mit ihrem Dienst beauftragt.²Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung des Landeskirchenrates, der eine Urkunde über die Beauftragung ausstellt.

(2)¹ Kirchliche Mitarbeiter, die auf Grund ihrer Ausbildung, z. B. als Diakone, Gemeindepädagogen, Kirchenmusiker, die Befähigung zum Lektorendienst haben, bedürfen keiner besonderen Bestätigung durch den Landeskirchenrat.²Dieser und die Gemeinde sollen jedoch über ihren neuen Dienst informiert werden.

(3)¹Die Lektoren werden in einem Gottesdienst ihrer Gemeinde durch den zuständigen Pfarrer eingeführt.²Sie sollen dort ihren Dienst regelmäßig tun.³Pfarrer sollen mit Lektoren vertrauensvoll zusammenarbeiten und regelmäßig Fragen des Lektorendienstes besprechen.

(4) Mit Zustimmung des Kreisoberpfarrers kann dieser Auftrag auch auf andere Gemeinden, die Region oder den Kirchenkreis ausgedehnt werden

(5)¹Die Gemeinde soll sich mit ihren Lektoren in besonderer Weise verbunden wissen.² Sie gibt ihnen Gelegenheit, über den Dienst zu berichten.

(6) Der Gemeindegemeinderat, in dessen Gemeinde der Lektorendienst wahrgenommen wird, bereitet den Lektorengottesdienst äußerlich vor und macht gegebenenfalls den Lektor und die Gemeinde miteinander bekannt.

(7) Die Aufsicht über den Dienst der Lektoren führt der jeweils zuständige Kreisoberpfarrer.

IV. Aus- und Fortbildung

(1) Der Beauftragte der Landeskirche für die Lektorenarbeit ist für die Aus- und Fortbildung der Lektoren zuständig.

(2) ¹Zur Vorbereitung auf den Lektorendienst werden in der Regel Wochenendrüsten angeboten.

²Regelungen zu den Ausbildungsinhalten erlässt der Landeskirchenrat nach Abstimmung mit den Kreisoberpfarrern.

(3) ¹Mindestens einmal jährlich werden Fortbildungsveranstaltungen auf landeskirchlicher Ebene durchgeführt. ²Die Lektoren sind verpflichtet, innerhalb von 5 Jahren an mindestens einer Veranstaltung teilzunehmen.

V. Lektorenkonvent

(1) ¹Die Lektoren der Anhaltischen Landeskirche bilden Konvente. ²Die Konvente dienen der gegenseitigen Information, der Beratung und der Vertiefung der Gemeinschaft.

(2) ¹Aus ihrer Mitte wählen die Lektoren die Konventsleiter. ²Durch sie wird der Kontakt zu den Kreisoberpfarrern wahrgenommen. ³Die zuständigen Kreisoberpfarrer werden zu den Zusammenkünften eingeladen.

(3) Näheres bestimmt eine Konventsordnung.

VI. Beendigung des Dienstes

(1) ¹Der Lektorendienst endet mit der Vollendung des 75. Lebensjahres. ²Danach ist es möglich, weiter Beauftragungen für jeweils zwei Jahre auszusprechen.

(2) ¹Können Lektoren ihren Dienst nicht mehr tun, haben sie dies dem Gemeindegemeinderat mitzuteilen. ²Die Mitteilung wird über den Kreisoberpfarrer an den Landeskirchenrat weitergeleitet.

(3) Werden gegen Lektoren Einwendungen erhoben, so kann der Landeskirchenrat nach Anhören der beteiligten Gemeindegemeinderäte, des Kreisoberpfarrers und des Lektors selbst die Beauftragung zurücknehmen.

(4) Veränderungen nach Absätzen 2 und 3 sind in geeigneter Weise bekanntzumachen.

VII. Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

VIII. Inkrafttreten

¹Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. ²Mit dem Inkrafttreten tritt die Ordnung des Lektorendienstes in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 7.5.1996 (ABl. Anhalt 1997 Bd. 2, S. 29). außer Kraft.

Andreas Schindler
Präses der Landessynode